

Landeskrebsregister Nordrhein-Westfalen gGmbH

## Datenschutzkonzept

Bochum, April 2019

## Inhalt

1.	Ziel des Datenschutzkonzeptes .....	4
2.	Grundsätze und Strukturen des Datenschutzes im LKR NRW .....	5
2.1.	Besondere Bedeutung des Datenschutzes.....	5
2.2.	Datenschutzbeauftragte/-r.....	7
2.3.	Informationssicherheitsbeauftragte/r (ISB) .....	7
2.4.	Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) .....	7
2.5.	Verzahnung von Datenschutzmanagement- mit Informationssicherheitsmanagementsystem .....	8
3.	Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im LKR NRW .....	10
4.	Organisatorischer Rahmen für die Verarbeitung von Patienten-, Melder- und Mitarbeiterdaten 11	
4.1.	Besonderheiten des obligat elektronischen Krebsregisters in NRW.....	11
4.2.	Aufbauorganisatorische Aspekte im Hinblick auf Anforderungen des Datenschutzes.....	12
4.2.1.	Datenannahmestelle / Melderportal .....	12
4.2.2.	Abteilung Datenvalidierung, -speicherung und -auswertung .....	14
4.2.3.	Abteilung Epidemiologie .....	15
4.2.4.	Geschäftsstelle .....	16
4.2.5.	Abteilung Zentrale Dienste.....	16
4.3.	Räumliche Aspekte der Datenverarbeitung .....	17
4.4.	Technologische Aspekte der Datenverarbeitung .....	18
5.	Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung.....	20
6.	Grundsätze der Verarbeitung.....	21
6.1.	Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz.....	21
6.2.	Zweckbindung .....	21
6.3.	Datenminimierung .....	22
6.4.	Richtigkeit.....	23
6.5.	Speicherbegrenzung.....	23
6.6.	Integrität und Vertraulichkeit.....	23
6.7.	Datensicherung .....	23
7.	Sicherheit der Verarbeitung .....	24
7.1.	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und Betroffene.....	25
7.2.	Datenschutz-Folgenabschätzung.....	26
7.3.	Beachtung der Betroffenenrechte .....	26
7.4.	Transparenz und Modalitäten der Betroffenenrechtsausübung .....	26
7.5.	Informationspflicht und Auskunft zu personenbezogenen Daten des / der Betroffenen ...	27

7.5.1.	Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit .....	27
7.5.2.	Widerspruchsrecht .....	27
7.6.	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten .....	28
7.7.	Beteiligte an der Verarbeitung .....	28

## 1. Ziel des Datenschutzkonzeptes

Das Datenschutzkonzept (DSK) soll datenschutzrechtliche Grundsätze und deren Umsetzung im Landkrebsregister Nordrhein-Westfalen (LKR NRW) darstellen. Es legt fest und dokumentiert, welche Anforderungen des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten und umzusetzen sind.

Zeitgleich mit der Aktualisierung des Datenschutzkonzeptes für das LKR NRW wurde mit der Erstellung eines Datenschutzmanagementsystems (DSMS) für das LKR NRW begonnen. Hiermit soll ein jederzeit wirksamer, vollumfänglicher Schutz bei der Annahme und Verarbeitung von datenschutzrelevanten Daten und Informationen gewährleistet werden. Ziel des DSMS ist, insbesondere den Schutz personenbezogener und -beziehbarer Daten durch eine strukturierte und planvolle Vorgehensweise dauerhaft sicherzustellen sowie regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

## 2. Grundsätze und Strukturen des Datenschutzes im LKR NRW

### 2.1. Besondere Bedeutung des Datenschutzes

Bei den vom LKR NRW auf Basis des Landeskrebsregistergesetzes NRW (LKR NRW) verarbeiteten Daten handelt es sich im Wesentlichen um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO, deren Verarbeitung unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt fällt. Im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO wird aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung die Erlaubnis zur Verarbeitung durch das Recht eines Mitgliedstaats begründet, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsieht. In § 22 BDSG ist dieser Erlaubnisvorbehalt in nationales Recht überführt.

Auf nationaler Ebene sind die Aufgaben der klinischen Krebsregister sowie die Verpflichtung der Bundesländer, entsprechende Register einzurichten, in § 65c Abs. 1 SGB V geregelt. Dort ist ebenfalls normiert, dass die Meldungen an die Krebsregister mittels des zwischen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT) und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (GEKID) abgestimmten, sogenannten ‚einheitlichen onkologischen Datensatzes‘ zu erfolgen hat. Dieser Datensatz bildet die Grundlage für die bundesweit einheitliche Datenerhebung und den Datenaustausch zwischen den verschiedenen behandlungsort- und wohnortbezogenen Krebsregistern auf Landesebene. Hinzu kommt gemäß § 3 Bundeskrebregisterdatengesetz (BKRG) die Verpflichtung der Landeskrebsregister, Daten über erfasste Krebsneuerkrankungen an das Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD) im Robert Koch-Institut (RKI) zu übermitteln.

Zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Pflichten hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das LKR NRW umfangreiche Regelungen erlassen, die den Anlass, den Zweck, den Umfang und die zeitlichen Grenzen der Datenverarbeitung festlegen. Dies umfasst auch sehr detaillierte Regelungen u.a. zu Organisationsstruktur, Prozessen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen. Art und Umfang der Daten, die im Rahmen der Krebsregistrierung durch das LKR NRW verarbeitet werden, sind in § 2 Abs. 4 bis 8 LKR NRW definiert. Hierbei handelt es sich um Patientendaten im Kontext von Krebserkrankungen und Daten über die meldepflichtigen Personen bzw. meldepflichtigen Stellen entsprechend § 12 Abs. 5 LKR NRW. Diese Daten werden aus IT-Systemen (Praxisverwaltungssysteme, Krankenhausinformationssysteme, Tumordokumentationssysteme u.a.) der Melderinnen und Melder (Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenhäuser, Institute für Pathologie, Einwohnermeldebehörden) in elektronischer Form bereitgestellt.

Darüber hinaus kann das LKR NRW auf Antrag nach § 22 LKR NRW gespeicherte Daten antragstellenden Personen für Forschungsvorhaben zur Verfügung stellen. Rückschlüsse auf betroffene Personen in den übermittelten Datensätzen müssen ausgeschlossen sein (§ 22 Abs. 2 LKR NRW). Weiterhin können nach § 23 LKR NRW auf Antrag vom LKR NRW gespeicherte Daten für definierte Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden, die eine Identifizierung der betroffenen Person ermöglichen.

Über entsprechende Anträge entscheidet die Geschäftsstelle des LKR NRW unter Berücksichtigung der von Beirat und wissenschaftlichem Fachausschuss abgegebenen Empfehlungen. Inhalt und Umfang der in diesem Zusammenhang zu exportierenden Daten ergeben sich aus den Umständen des Einzelfalles und sind Gegenstand eines formalisierten Entscheidungsverfahrens.

Gemäß § 65c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V in Verbindung mit § 3 Abs. 8 und § 18 LKR NRW erfolgt ein Datenaustausch mit anderen Krebsregistern bei solchen Patientinnen und Patienten, bei denen Hauptwohnsitz und Behandlungsort in verschiedenen Einzugsgebieten liegen. Des Weiteren erfolgt ein Datenaustausch mit Auswertungsstellen der Krebsregistrierung auf Landesebene sowie entsprechend § 3 Abs. 6 Nr. 6 LKR NRW an das Zentrum für Krebsregisterdaten im Robert-Koch-Institut.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten des LKR NRW in Drittstaaten ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt nicht. Im Falle der Einbindung von IT-Dienstleistern wird darauf geachtet, dass eine mögliche Verarbeitung nicht in Drittstaaten erfolgt.

Seit dem 25.05.2018 findet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in jedem Mitgliedsstaat der EU im Rahmen ihres sachlichen Anwendungsbereichs nach Art. 2 DSGVO unmittelbare Anwendung. Nationales Datenschutzrecht ist jedoch neben der DSGVO unter den drei folgenden Gesichtspunkten weiterhin anwendbar: Es kann eine Öffnungsklausel der DSGVO ausfüllen, es kann abstrakte Vorgaben der DSGVO präzisieren und es kann schließlich Vorgaben der Verordnung konkretisieren. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 gilt die Datenschutz-Grundverordnung für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen insbesondere die allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener gemäß Artikel 5 DSGVO und nach § 37 DSG NRW eingehalten werden:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

Das LKR NRW ist mit Wirkung vom 1. April 2016 vom Land NRW mit der Aufgabe der epidemiologischen und klinischen Krebsregistrierung nach § 4 LKR NRW beliehen worden. Das LKR NRW ist eine gemeinnützige GmbH im Eigentum des Landes NRW. Nach § 3 Satz 1 DSG NRW fällt es demnach nicht nur unter den Regelungsbereich der DSGVO, sondern auch unter den des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Das LKR NRW ist demnach die für den Datenschutz verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Es wird nach § 7 Gesellschaftsvertrag des LKR NRW von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet und nach außen vertreten.

Das LKR NRW legt höchsten Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten von Beschäftigten, der Melderinnen und Melder und der Patientinnen und Patienten. Es ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Geschäftsführung ist subsidiär verantwortlich für die Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Unterstützt wird die Geschäftsführung bei der Einhaltung und der Weiterentwicklung des Datenschutzes und der Informationssicherheit von dem Datenschutzbeauftragten (DSB), dem IT-Sicherheitsbeauftragten (ISB) und dem Informationssicherheitsteam (ISMS-Team) des Unternehmens.

## 2.2. Datenschutzbeauftragte/-r

Der von der Geschäftsführung bestellte und dieser direkt unterstellte Datenschutzbeauftragte ist gemäß Artikel 38 und 39 DSGVO in dieser Eigenschaft weisungsfrei. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 1.) die Unterrichtung und Beratung der/des Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten
- 2.) die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie
- 3.) Weiterentwicklung und Umsetzung der Datenschutz-Strategien gemeinsam mit der / des Verantwortlichen und Anwendung auf Auftragsverarbeiter zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten
- 4.) datenschutzrechtliche Sensibilisierung durch Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und diesbezügliche Überprüfungen.

## 2.3. Informationssicherheitsbeauftragte/r (ISB)

Der Datenschutz erfordert neben einem verantwortungsvollen Umgang mit den materiellen Anforderungen (Rechtsgrundlage, Erforderlichkeit, Zweckbindung, Datenvermeidung etc.) innerhalb der datenverarbeitenden Stelle auch die Anwendung einer sicheren, gegen Angriffe von nicht berechtigten Dritten gesicherten, IT-Infrastruktur. Zur Überwachung und Weiterentwicklung einer sicheren IT-Infrastruktur hat das LKR NRW einen IT-Sicherheitsbeauftragten bestellt. Dieser hat folgende Aufgaben:

- den Prozess zur Schaffung und Umsetzung eines angemessen hohen Informationssicherheitsniveaus zu steuern und zu koordinieren,
- die Geschäftsführung bei der Erstellung der Sicherheitsleitlinie zu unterstützen,
- die Erstellung des Sicherheitskonzepts und zugehöriger Teilkonzepte bzw. Richtlinien zu koordinieren,
- Realisierungspläne für Sicherheitsmaßnahmen anzufertigen sowie ihre Umsetzung zu initiieren und zu überprüfen,
- der Leitungsebene und anderen Sicherheitsverantwortlichen über den Status der Informationssicherheit zu berichten,
- sicherheitsrelevante Projekte zu koordinieren,
- sicherheitsrelevante Vorfälle zu untersuchen und anforderungskonform zu bearbeiten sowie
- Schulungen zur Informationssicherheit zu initiieren und zu koordinieren, um dadurch ein hohes Sensibilisierungsniveau der Beschäftigten bzgl. Informationssicherheit zu erreichen.

## 2.4. Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)

Das LKR NRW versteht Datenschutz und Informationssicherheit als komplementäre Konzepte. Gemäß Artikel 32 DSGVO ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des jeweiligen Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für Daten und Informationen

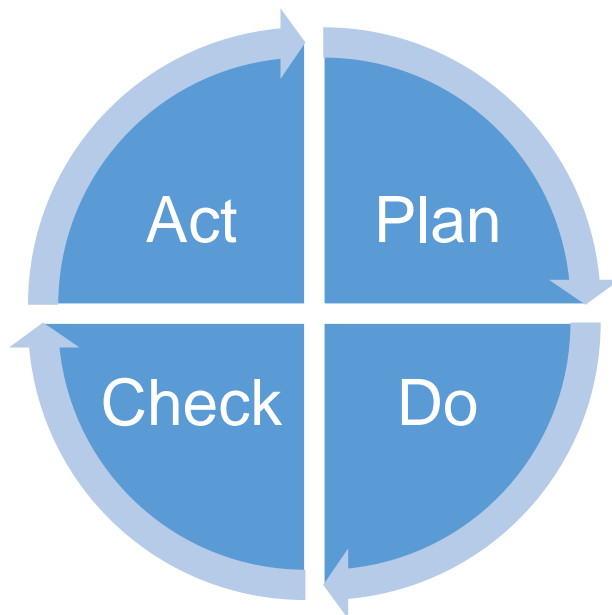
zu gewährleisten. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat das LKR NRW ein ISMS-Team eingerichtet. Folgende Funktionsträger sind Mitglied in diesem Team:

- Geschäftsführung
- Informationssicherheitsbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter
- Betriebsrat
- Abteilungsleitung (1 Vertreter)
- Fachbereichsleitung (1 Vertreter)
- Sachbearbeitung (1 Vertreter)

Das ISMS-Team hat die Aufgabe, das Informationssicherheitsmanagement des LKR NRW weiterzuentwickeln und technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zu beraten und festzulegen, um das benötigte Maß an Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der zu verarbeitenden Daten – unabhängig von ihrem jeweiligen Personenbezug – sicherzustellen.

## 2.5. Verzahnung von Datenschutzmanagement- mit Informationssicherheitsmanagementsystem

Die organisatorische Konzeption und Umsetzung von Datenschutz und Informationssicherheit bzw. des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS s.u.) orientiert sich an dem PDCA-Zyklus<sup>1</sup>, bei dem iterativ die Schritte „Plan“, „Do“, „Check“ und „Act“ kontinuierlich zur ständigen Qualitätssicherung der Informationsverarbeitung des LKR NRW durchlaufen werden (vgl. BSI 200-1, S. 18).



**Abbildung 1:** PDCA-Zyklus

1. **Schritt „Plan“:** Planung der erforderlichen Maßnahmen
2. **Schritt „Do“:** Umsetzung der Maßnahmen
3. **Schritt „Check“:** Überprüfung der Umsetzung und Zielerreichung
4. **Schritt „Act“:** Korrekturen und Optimierungen

Das hier vorliegende Datenschutzkonzept beschreibt explizit die Anforderungen an die Datenverarbeitungen des LKR NRW zum Schutz personenbezogener und -beziehbarer Daten aus Sicht der Gesetzge-

---

<sup>1</sup> PDCA-Zyklus: Der Plan-Do-Check-Act-Zyklus stellt einen vierstufigen iterativen Prozess für die kontinuierliche Verbesserung der datenschutzrelevanten Unternehmensprozesse des LKR NRW dar.



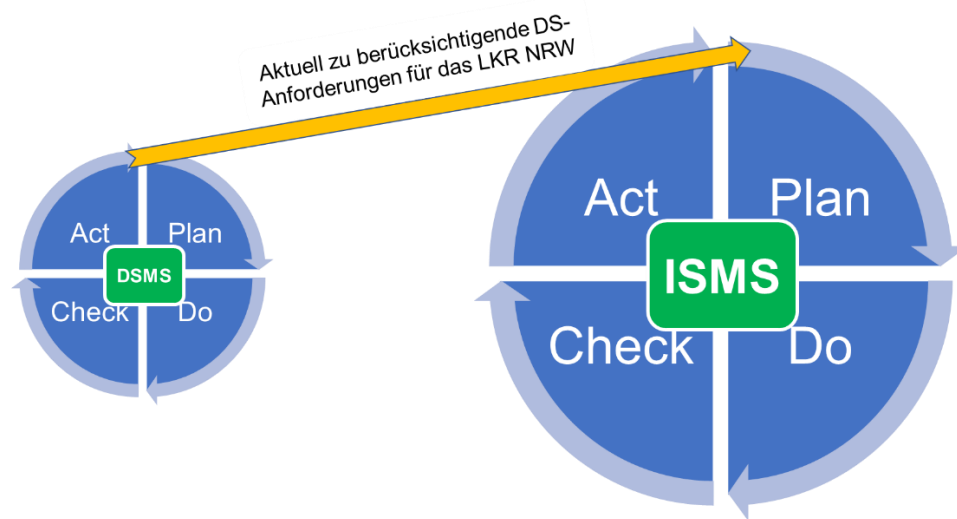
bung. Dabei stellen die dazu festgestellten und kontinuierlich zu prüfenden Datenschutzanforderungen eine von mehreren wichtigen Eingangsgrößen dar, die bei der Konzeption eines integrierenden ISMS fortlaufend als Anforderungen zu übernehmen und bei der Umsetzung sowie Prüfung zu berücksichtigen sind.

Der fachliche Inhalt der Informationssicherheit wiederum umfasst sämtliche Informationen und informationsverarbeitenden Prozesse, die für das LKR NRW relevant sind. Sie beschränkt sich demnach nicht nur auf den Datenschutz, sondern berücksichtigt darüber hinaus auch nicht datenschutzrelevante Prozesse und Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die interne Bereitstellung der eingehenden Meldungen sowie eine hohe technische Verfügbarkeit der für die Aufgabenerfüllung des LKR NRW kritischen IT-Anwendungen und -Daten etc.

Die Gewährleistung der Informationssicherheit beim LKR NRW orientiert sich an der IT-Grundschutzmethodik des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen in Bezug auf die Informationssicherheit im LKR NRW erfolgt auf Grundlage des Vorgehensmodells ISIS12, das vom Netzwerk Informationssicherheit im Mittelstand (NIM) des Bayerischen IT-Sicherheitscluster e.V. für mittelständische Unternehmen und Organisationen entwickelt wurde.

Das Zusammenwirken von DSMS und ISMS lässt sich als zwei miteinander verbundene PDCA-Zyklen darstellen:



**Abbildung 2:** Zusammenwirken von DSMS und ISMS des LKR NRW

Die illustrierte Interaktion zwischen DSMS und ISMS verdeutlicht das Ziel des vorliegenden Datenschutzkonzeptes und des hierin vorzusehenden Fokus auf **Datenschutzanforderungen**. Das Datenschutzkonzept enthält nur, soweit dies zwingend vorzugeben ist, spezifische technische Vorgaben zur Umsetzung. Die konkrete technische Umsetzung und ihre weitere Detaillierung erfolgt ansonsten regelmäßig unter Berücksichtigung aller LKR NRW-relevanten Anforderungen im Zuge des ISMS und hier insbesondere in der IT-Sicherheitskonzeption des LKR NRW entsprechend der Module von ISIS12.

Die hierzu erforderliche personelle und organisatorische Verzahnung von DSMS und ISMS wird dadurch ermöglicht, dass die Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit wechselseitig in den jeweiligen Arbeitsgruppen vertreten sind.

### 3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im LKR NRW

Grundsätzlich müssen alle datenverarbeitenden Stellen vor der Entscheidung zur Verarbeitung personenbezogener Daten prüfen, nach welcher gesetzlichen Regelung die Verarbeitung rechtmäßig und damit zulässig ist und den Zweck der Datenverarbeitung konkret festlegen. Die Zulässigkeitsprüfung muss zudem hinsichtlich jeder Verarbeitungsphase erfolgen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung, automatisierter Abruf, sonstige Nutzung). Datenverarbeitende Stellen im Sinne dieses Konzeptes sind die Abteilungen des LKR NRW und verantwortlich für die o.a. Prüfung sind die Abteilungsleitungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das LKR NRW ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 DSGVO rechtmäßig, da

- die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat;
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
- die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der / dem Verantwortlichen übertragen wurde und nach Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

Ergänzend gelten z.B.: § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), Landeskrebsregistergesetz Nordrhein-Westfalen (LKR NRW). Des Weiteren regelt § 26 BDSG die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses und konkretisiert hiermit Art. 88 DSGVO.

Darüber hinaus gibt es Dienstvereinbarungen zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat, die Ermächtigungen zur Datenverarbeitung enthalten. Dienstvereinbarungen sind Rechtsvorschriften im Sinne des Artikel 6 DSGVO.

## 4. Organisatorischer Rahmen für die Verarbeitung von Patienten-, Melder- und Mitarbeiterdaten

Das LKR NRW wurde vom Land Nordrhein-Westfalen mit der fortlaufenden und flächendeckenden Erfassung von Daten zu Krebserkrankungen beauftragt. Der Auftrag beinhaltet die Aufgabe, Daten über das Entstehen, das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen zu erheben, zu verarbeiten, wissenschaftlich auszuwerten und zu publizieren sowie Daten für die Forschung zur Verfügung zu stellen.

Mit der Errichtung des LKR NRW erfüllt das Land Nordrhein-Westfalen die bundesgesetzliche Vorgabe des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG) vom 3. April 2013, das die Bundesländer dazu verpflichtet, klinische Krebsregister nach den Vorgaben des § 65c SGB V zu errichten bzw. anzupassen. Auf Grundlage des am 1. April 2016 in Kraft getretenen Landeskrebsregistergesetzes NRW (LKR NRW) setzt Nordrhein-Westfalen dies durch die Gründung des integrierten epidemiologisch-klinischen Landeskrebsregisters Nordrhein-Westfalen gGmbH mit zwei Auswertungsstellen für epidemiologische und klinische Auswertungen um. Bei der epidemiologischen Krebsregistrierung stehen Auswertungen zu Entstehung, Verbreitung, Therapie, Verlauf und Prognose/Überleben bezogen auf die Bevölkerung des Landes NRW im Vordergrund, während die klinische Krebsregistrierung behandlungsortbezogene Auswertungen zur Verbesserung von Therapie und Versorgungsqualität durchführt.

Die für das LKR NRW geltenden fachlichen Anforderungen ergeben sich aus den Vorgaben des LKR NRW. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang § 3 LKR NRW, der die Struktur und die jeweiligen inhaltlichen Aufgaben der verschiedenen zum Zweck der Registerführung eingerichteten Stellen beinhaltet.

### 4.1. Besonderheiten des obligat elektronischen Krebsregisters in NRW

Im Unterschied zu anderen Landeskrebsregistern ist in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 Abs. 1 LKR NRW ausschließlich eine elektronische Übermittlung der Meldungen vorgesehen. Als „obligat elektronisch“ strukturiertes Krebsregister ist daher der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme unvermeidbar. Auf Grund der einzigartigen technologischen und sehr hohen Datenschutzerfordernissen, die sich aus den Verfahren des LKR NRW ableiten, ergibt sich die Notwendigkeit, die erforderlichen technologischen Datenverarbeitungsanwendungen weitestgehend im Wege der Eigenentwicklung zu erstellen.

Das LKR NRW greift dabei auf eine Gruppe hochqualifizierter und spezialisierter IT-Anwendungsentwickler zurück, die sowohl Arbeiten für die Organisationseinheit ‚Datenannahmestelle/Melderportal‘ (DAS) als auch für die Organisationseinheit ‚Datenvalidierungs- und -speicherstelle‘ (DVSS) ausführen. In diesem Zusammenhang haben die IT-Entwickler temporär und ausschließlich für notwendige Wartungsarbeiten Zugriff auf die Datenkategorien beider genannter Organisationseinheiten.

## 4.2. Aufbauorganisatorische Aspekte im Hinblick auf Anforderungen des Datenschutzes

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen, zum Zwecke der Registerführung eingerichteten Stellen gem. § 3 LKRG NRW dargestellt. Innerhalb der jeweiligen Beschreibungen finden sich jeweils Angaben zu den strukturellen Rahmenbedingungen, den Aufgabeninhalten, den Rechtsgrundlagen und der Art der verarbeiteten Daten. Vor diesem Hintergrund wird abschließend jeweils eine Risikobewertung vorgenommen.

### 4.2.1. Datenannahmestelle / Melderportal

#### **Struktur - Aufgaben - Rechtsgrundlagen**

Die Abteilung Datenannahmestelle / Melderportal bildet mit der externen Kontrollnummernstelle den Vertrauensbereich. Dieser gliedert sich in folgende Fachbereiche mit den jeweiligen, nachfolgend beschriebenen Aufgaben:

- **Abrechnungsstelle**

Die Abrechnungsstelle nimmt die Abrechnung von Registerpauschalen zur Finanzierung der Tätigkeit des Landeskrebsregisters mit den Kostenträgern vor. Darüber hinaus wird die Vergütungsabrechnung für die Melder mit den Kostenträgern auf Grundlage der bundesweit einheitlichen Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung gemäß § 65c Abs. 6 Satz 5 SGB V sowie die Abrechnung von Leistungen auf Grundlage der Satzung der Landeskrebsregister NRW gGmbH gemäß § 26 Abs. 3 Landeskrebsregistergesetz zur Gewährung und Abrechnung von Meldevergütungen ohne Erstattungsanspruch oder –möglichkeit für die Landeskrebsregister NRW gGmbH gegenüber den Kostenträgern durchgeführt. Zudem führt die Abrechnungsstelle die Pflege von Melderstammdaten in einem abgestuften Verfahren gemeinsam mit der Fachbereichs- bzw. Abteilungsleitung (Vier-Augen-Prinzip) durch.

#### **Datenannahmestelle / Melderportal**

Die Datenannahmestelle nimmt u.a. die Meldungen zu betroffenen Personen von Meldestellen obligat elektronisch entgegen. Sie prüft die Identitätsdaten der Meldungen auf Vollständigkeit bzw. Plausibilität. Unvollständige Identitätsdaten oder Angaben mit fehlender Plausibilität werden in Rücksprache mit der Meldestelle aufgeklärt. Auf Ersuchen der Datenvalidierungs- und –speicherstelle klärt die Datenannahmestelle Doppelverdachtsfälle. Sie nimmt Widersprüche und Auskunftersuchen entgegen und bearbeitet sie. Die Datenannahmestelle führt ferner die Nachrecherche bei DCN-Fällen durch. Sie übermittelt zudem Daten an andere Krebsregister und verarbeitet Daten im Rahmen von Forschungsvorhaben gemäß § 23 LKRG NRW. Dazu nimmt die Datenannahmestelle schriftlich Kontakt zu betroffenen Personen auf um zu ermitteln, ob sie in eine Weitergabe ihrer Identitätsdaten, medizinischen Daten sowie meldungsbezogenen Daten einwilligen.

- **IT-Support (für Melder)**

Der Fachbereich IT-Support erbringt individuelle Informationsdienstleistungen, um Melderinnen und Melder technisch an die IT-Infrastruktur des Landeskrebsregisters anzubinden und bei Auftreten technischer Probleme von Meldestellen im Meldebetrieb individuell zu Problemlösungsansätzen zu beraten.

Zudem führt der IT-Support die Anlage und Pflege von Melderstammdaten in einem abgestuften Verfahren gemeinsam mit der Fachbereichs- bzw. Abteilungsleitung (Vier-Augen-Prinzip) durch. Die Dienstleistungen des Fachbereiches IT-Support sind erforderlich, um die Melderinnen und Melder an das Meldesystem organisatorisch wie technisch durch die Anlage von Meldestellen anzubinden. Auf diese Weise werden Meldestellen in die Lage versetzt, ihrer Meldepflicht gegenüber dem Landeskrebsregister elektronisch nachzukommen. Die Melderverwaltung ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 LKRG NRW geregelt.

## **Art der verarbeiteten Daten**

Bei der Verarbeitung von Daten in der Datenannahmestelle sind zwei Kategorien von Daten zu unterscheiden:

1.) Patientenbezogene fall- und personenidentifizierende Daten (IDAT), welche von den Melderinnen und Meldern gemäß § 12 Abs. 2 LKRG NRW an das LKR NRW übermittelt werden. Diese werden als personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 DSGVO eingestuft und haben daher einen erhöhten Schutzbedarf. Die Information der betroffenen Patientinnen und Patienten über die Datenverarbeitung erfolgt durch die Melderinnen und Melder. Dabei werden sie auch auf ihr Recht hingewiesen, der dauerhaften Speicherung der aus ihren personenidentifizierenden Daten bzw. IDAT gebildeten Identitäts-Chiffraten zu widersprechen (§ 13 LKRG NRW).

2.) Melderbezogene Daten nach § 12 Abs. 5 LKRG NRW, welche für Rückfragen zur Meldung und zur Abrechnung der Meldevergütung benötigt werden. Diese umfassen nicht besondere Kategorien personenbezogener Daten und werden auf der Grundlage des Art. 6 DSGVO verarbeitet. Die Information der Melder über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten erfolgt auf den Stammdatendokumenten.

Bezüglich der Daten, die eine unmittelbare Wiedergewinnung der direkt personenidentifizierenden Informationen ermöglichen, ist eine maximale Speicherdauer im LKRG NRW vorgesehen. Demnach sind gemäß § 20 LKRG NRW die Identitäts-Chifftrate – welche eine Wiederherstellung der Identitätsdaten im Klartext ermöglichen – unverzüglich zu löschen, wenn seit dem Tode der betroffenen Person zehn Jahre vergangen sind oder seit der Geburt der betroffenen Person 130 Jahre vergangen sind und nicht bekannt ist, ob die betroffene Person noch lebt. Darüber hinaus sind die Identitäts-Chifftrate zu löschen, wenn der Bildung oder dauerhaften Speicherung eines Identitäts-Chiffrats widersprochen wurde oder die Löschung gegenüber der Datenannahmestelle schriftlich beantragt wird. Die Löschung anderer Daten als das Identitäts-Chifftrat kann aufgrund des LKRG NRW nicht verlangt werden.

Integrität und Vertraulichkeit der Daten werden durch Zugriffs- und Zugangskontrolle und Datenschutzverpflichtungen der Beschäftigten, Organisationsanweisungen für die Datenannahmestelle sowie durch ein Rollen- und Rechtekonzept sichergestellt. Bei der Verarbeitung besteht für die zuständigen Beschäftigten nur eine eingeschränkte Sicht auf den jeweiligen Datensatz nach Erforderlichkeit. Darüber hinaus werden die Daten durch ein Backup-System automatisch gesichert, um Verfügbarkeit und Integrität sicherzustellen.

Auf die Betroffenenrechte wird in Kapitel 7.3 eingegangen. In der Datenannahmestelle werden auch Informationen erhoben, die im Einzelnen nicht im LKRG NRW geregelt sind. Beispielsweise wird die Identität von antragsberechtigten Personen nach § 19 LKRG NRW (Personenbezogene Auskunft) mittels einer Kopie des Personalausweises überprüft, wenn diese um Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten ersuchen.

## **Risikobewertung**

Die Risikobewertung erfolgt getrennt nach Identitätsdaten der behandelten Person und Melderdaten. Auf Grund der in der Datenannahmestelle möglichen Einsicht in Identitätsdaten im Klartext von betroffenen Personen mit einem akuten Klärungsbedarf im Bereich der Identitätsdaten bzw. im Bereich von Abrechnungsvorgängen, die noch nicht abschließend abgerechnet sind, ergibt sich in diesem Bereich ein potentiell hohes Risiko, dass der fahrlässige oder mutwillig missbräuchliche Umgang mit diesen Informationen zu datenschutzrechtlich relevanten Verletzungen von Betroffenenrechten führt. Hinsichtlich der Melderdaten erstreckt sich das Risiko auf die Möglichkeit der Manipulation von Melderstammdatensätzen – insbesondere von deren Bankverbindungsdaten. Das Risiko wird auf Grund organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen als gering eingeschätzt.

#### 4.2.2. Abteilung Datenvalidierung, -speicherung und -auswertung

##### **Struktur - Aufgaben - Rechtsgrundlagen**

Die Abteilung DVSS bildet zusammen mit der Abteilung Epidemiologie den Registerbereich des LKR NRW und gliedert sich in folgende Fachbereiche mit den nachfolgend beschriebenen Aufgaben, wobei die Aufgaben der DVSS in § 3 Abs. 5 LKR NRW im Einzelnen definiert werden:

- **Informationstechnologie**  
Betrieb und Pflege der Datenbank „Datenvalidierungs- und -speicherstelle“, Kodierung medizinischer Sachverhalte/ Qualitätsmanagement Daten/ Manuelle Nachbearbeitung, Softwareentwicklung und -testung.
- **Landesauswertungsstelle**  
Die Landesauswertungsstelle ist zusammen mit der Abteilung Epidemiologie Teil der Auswertungsstelle des LKR NRW nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 LKR NRW und nimmt die Aufgaben nach § 3 Abs. 6 LKR NRW wahr.  
Zum Aufgabenspektrum zählen: Datenaufbereitung, Auswertungen auf Landesebene, jährliche Berichterstattung, jährliche Datenlieferung an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), Datenbereitstellung „Versorgungsforschung“, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen.
- **Klinische Auswertungsstelle**  
Für den Geltungsbereich des LKR NRW ist die Landesauswertungsstelle auch die Auswertungsstelle der klinischen Krebsregistrierung im Sinne des § 65c Absatz 7 Satz 1 SGB V. Neben der fortlaufenden Auswertung von im Landeskrebsregister gespeicherten Daten insbesondere zu den in § 1 Absatz 1 und 3 LKR NRW genannten Zwecken, veröffentlicht sie mindestens einmal jährlich Auswertungen in allgemeinverständlicher und aggregierter Form. Darüber hinaus stellt sie Einrichtungen der interdisziplinären und sektorübergreifenden Qualitätssicherung in regelmäßigen Abständen Datenauswertungen sowie meldepflichtigen Personen/Einrichtungen regelmäßig und auf Anforderung zum Abgleich von Therapieergebnissen mit den Ergebnissen der insgesamt in Nordrhein-Westfalen behandelten betroffenen Personen nach Tumorentitäten aggregierte anonymisierte Auswertungen zur Verfügung.  
Zum Aufgabenspektrum zählen: Rückmeldung von Auswertungsergebnissen an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, tumorspezifische Auswertungen für regionale Qualitätssicherung, Unterstützung interdisziplinärer Zusammenarbeit/ onkologischer Versorgung.

##### **Art der verarbeiteten Daten**

Im Bereich der Datenvalidierungs- und -speicherstelle werden epidemiologische und klinische Daten verarbeitet, bei denen vor Übermittlung an die DVSS eine zweistufige Pseudonymisierung der Identitätsdaten vorgenommen wurde. Daher ist es den Beschäftigten der DVSS nicht möglich, allein aus den in der DVSS gespeicherten Daten Kenntnisse über die Identität von betroffenen Personen zu erlangen. Nach Eintreffen der fallbezogenen medizinischen Daten (M-DAT) bei der DVSS werden diese automatisiert entschlüsselt und eine Schemavalidierung der Datensätze durchgeführt.

Resultierend aus den Auswertungen der DVSS werden zum jeweiligen Datensatz abrechnungsrelevante Daten (insbes. Angaben nach § 2 Abs. 5 Nr. 5 LKR NRW) zur Vergütungsfähigkeit der Fälle und zur Vergütungsart an die Datenannahmestelle gemeldet.

## Risikobewertung

Es besteht ein geringes Risiko, dass Beschäftigte der DVSS im Fachbereich ‚Informationstechnologie‘ Kenntnis von der Identität der Patientinnen / Patienten erlangen. Dieses Risiko beruht auf dem Umstand, dass zahlreiche Freitextfelder in der Datensatzbeschreibung des ADT-GEKID-Datensatzes enthalten sind. Hier ist nicht auszuschließen, dass Anmerkungen von Melderinnen oder Meldern zu betroffenen Personen mit Identitätsbezug enthalten sind. Bislang sind aber keine derartigen Fälle aufgefallen, so dass dies als wenig wahrscheinlich eingeschätzt wird.

Für die Fachbereiche ‚Landesauswertungsstelle‘ und ‚Klinische Auswertungsstelle‘ ergeben sich sehr gering ausgeprägte Risiken, Kenntnis von der Identität von Patientinnen / Patienten zu erlangen. Über die Verwendung der Gemeindeganziffer ließe sich von Beschäftigten in den Fachbereichen ‚Landesauswertungsstelle‘ und ‚Klinische Auswertungsstelle‘ zwar grundsätzlich das anonyme Patientenkollektiv zu einem Ort oder zu einer Postleitzahl ermitteln. Die für eine weitergehende individuelle Identifizierung von betroffenen Personen erforderlichen Angaben zum Geburtsdatum sind allerdings den Fachbereichen ‚Landesauswertungsstelle‘ und ‚Klinische Auswertungsstelle‘ nur in Form der Monats- bzw. Jahresangabe zugänglich.

### 4.2.3. Abteilung Epidemiologie

#### Struktur - Aufgaben - Rechtsgrundlagen

Die Abteilung Epidemiologie ist Teil der Auswertungsstelle des LKR NRW nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 LKR NRW und wertet die im LKR gespeicherten Daten zu den in § 1 Abs. 1 und 3 LKR NRW genannten Zwecken im Hinblick auf die epidemiologische Krebsregistrierung fortlaufend und flächendeckend bevölkerungsbezogen aus. Die Abteilung Epidemiologie gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- **FB Epidemiologie:**  
Aufgabenschwerpunkte sind: epidemiologische Forschung, Clusteranalysen, Bewertung statistischer Methoden in der Krebsepidemiologie
- **FB Evaluation von Früherkennungsprogrammen:**  
Aufgabenschwerpunkte sind: Evaluierung der Daten von Früherkennungsprogrammen insbesondere im Hinblick auf Intervallkarzinome und Auswirkungen auf die jeweilige spezifische Krebssterblichkeit, Forschungsprojekte/ Studien, Schulungen/Weiterbildungen von Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Screening- Programme
- **FB Gesundheitsberichterstattung**  
Aufgabenschwerpunkte sind: Regelmäßige Auswertungen zum Krebsgeschehen in Nordrhein-Westfalen, Schwerpunkt und Sonderberichte, Datenbereitstellung und Auswertungen für die regionale, nationale und internationale Gesundheitsberichterstattung (GBE)

#### Art der verarbeiteten Daten

In der Abteilung Epidemiologie werden die pseudonymisierten Daten der Krebsregistrierung epidemiologisch für die Bevölkerung des Landes NRW im Hinblick auf das Entstehen, das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen wissenschaftlich ausgewertet und publiziert bzw. für Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt.

## Risikobewertung

Der Zugriff auf die Daten ist im Bereich der Abteilung Epidemiologie auf die dort tätigen Beschäftigten begrenzt und wird durch die im LKR NRW vorgesehenen Zugriffskonzepte gesteuert. Das Risiko der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten wird als gering eingestuft.

#### 4.2.4. Geschäftsstelle

##### **Struktur – Aufgaben - Rechtsgrundlagen**

Die Geschäftsstelle wurde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 zum Zweck der Registerführung eingerichtet und als Stabsstelle in das LKR NRW eingebunden. Eine wesentliche Aufgabe besteht in der Prüfung von Anträgen sowie in der Entscheidung über Anträge auf Überlassung von im LKR NRW gespeicherten Daten gemäß den §§ 22 und 23 LKRG NRW. Im Rahmen eines formalisierten Antragsverfahrens bindet sie dabei den Beirat (§ 7 LKRG NRW) sowie den Wissenschaftlichen Fachausschuss (§ 8 LKRG NRW) ein. Diese Gremien haben über die Anträge zu beraten und Empfehlungen darüber abzugeben, ob den Anträgen entsprochen werden soll (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 8 Abs. 2 Nr. 4 LKRG NRW).

##### **Art der verarbeiteten Daten**

Daten gem. §§ 22 Abs. 2 und § 23 LKRG NRW.

##### **Risikobewertung**

Das Risiko der missbräuchlichen Nutzung wird als nicht existent/minimal eingestuft, da im Fall einer positiven Entscheidung zur Datenüberlassung die Abteilungen DVSS und/oder DAS für die Verarbeitung von Patientendaten mit den dort jeweils geltenden, bereits beschriebenen Verarbeitungsbedingungen zuständig sind. Die Geschäftsstelle erlangt im Wege der Antragstellung gleichwohl Kenntnis von den antragstellenden Einrichtungen / Personen, die um Daten für ihre jeweiligen Forschungsvorhaben ersuchen sowie über die Forschungsvorhaben selbst.

#### 4.2.5. Abteilung Zentrale Dienste

##### **Struktur - Aufgaben - Rechtsgrundlagen**

Die Abteilung Zentrale Dienste bündelt alle unterstützenden Serviceprozesse des LKR NRW. Die Abteilung gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- **Personal**  
Aufgabenschwerpunkte sind: Justizariat, Vergabestelle, Personalsachbearbeitung
- **Haushalt/ Controlling**  
Aufgabenschwerpunkte sind: betriebliches Rechnungswesen, betriebswirtschaftliche Planungen, Steuerungen, Kontrollen
- **Öffentlichkeitsarbeit**  
Aufgabenschwerpunkte sind: Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung von Fort- und Weiterbildungskonzepten, Koordination der Zusammenarbeit mit Gesundheitscampus Bochum

Personenbeziehbare Daten werden im Fachbereich Personal auf Grundlage Art. 6 der DSGVO und § 26 BDSGVO verarbeitet. Im Fachbereich Haushalt werden Daten von Kreditoren und Debitoren auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 b, c der DSGVO erhoben und verarbeitet. Im Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit werden personenbeziehbare Daten auf Basis von § 6 Abs. 1 a und Art. 6 Abs. 4 DSGVO verarbeitet.

##### **Art der verarbeiteten Daten**

Im Bereich der Zentralen Dienste werden personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kontaktpersonen im Rahmen des Rechnungswesens (Debitoren, Kreditoren) sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Ansprechpersonen bei Institutionen des Gesundheitscampus Bochum) verarbeitet. Zugriff auf die jeweiligen Arten von Daten haben nur Beschäftigte, die diese Informationen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs benötigen.

Personalakten in Papierform werden in speziellen Stahlschränken im Personalbüro unter Verschluss gehalten. Für elektronische Unterlagen zu Personalangelegenheiten ist ein spezielles Netzlaufwerk bestimmt. Zugriff auf das elektronische Zeiterfassungssystem haben nur Mitarbeiter des Personalbüros,



sowie zeitlich begrenzt auf den Vertretungsfall ausgewählte Beschäftigte des Sekretariats. Die Lohnbuchhaltung wird intern durch das Personalbüro wahrgenommen. Für Bewerbungsverfahren, Neueinstellungen und Unternehmensaustritte bestehen interne Verfahrensanweisungen (SOP), die Abläufe und Zugriffsrechte definieren. Der Betriebsrat und die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten verfügen jeweils über ein eigenes funktionsbezogenes E-Mailkonto, um eine vertrauliche Kommunikation zu ermöglichen.

Zur Sicherung und Verbesserung der Meldungs-/Kodierungsqualität bietet das LKR NRW regelmäßig spezifische Schulungen für Melderinnen und Melder an. Um diese ansprechen zu können, greift das LKR NRW auf bereits vorliegende Kontaktdaten zu. Dies geschieht auf Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 4 DSGVO, da ein direkter Zusammenhang zwischen den Zwecken der Datenerhebung im Rahmen der Krebsregistrierung und den unentgeltlichen Schulungen zur Qualitätssicherung der Meldungen besteht.

### **Risikobewertung**

Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist im Bereich der Abteilung Zentrale Dienste strikt aufgabenbezogen auf die dort tätigen Beschäftigten begrenzt und wird durch die Zugriffskonzepte im LKR NRW gesteuert. Das Risiko der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten wird als mittel eingestuft.

### **4.3. Räumliche Aspekte der Datenverarbeitung**

Abgeleitet aus dem gesetzlichen Auftrag und dem im LKR NRW festgelegten organisatorischen Konzept des LKR, setzt sich der Schutz der gesundheitsbezogenen Daten betroffener Personen auch in der räumlichen Abgrenzung der Arbeitsbereiche mit je eigenen Zugangs- und Zutrittsberechtigungen fort. Am Sitz des LKR NRW in Bochum sind die zu trennenden Bereiche ‚Vertrauensbereich‘ und ‚Registerbereich‘ auf unterschiedlichen Ebenen des gleichen Gebäudes untergebracht. Der Vertrauensbereich befindet sich im Erdgeschoss. Der Registerbereich und die Abteilung Zentrale Dienste befinden sich in der 3. und 4. Etage<sup>2</sup>. Zugangsberechtigt für die Büroräume im Erdgeschoss sind ausschließlich die Beschäftigten der DAS, die Geschäftsführung des LKR NRW, Beschäftigte der Liegenschaftsverwaltung und Reinigungskräfte. Zugangsberechtigt für die Büroräume in der 3. und 4. Etage sind ausschließlich die Beschäftigten der DVSS, der Abteilung Epidemiologie, Beschäftigte aus der Abteilung Zentrale Dienste, die Geschäftsführung des LKR NRW, Beschäftigte der Liegenschaftsverwaltung und Reinigungskräfte. Über ein elektronisches Zugangsmanagement haben die Beschäftigten grundsätzlich ausschließlich zu den Flächen Zugang, in denen sie dienstliche Aufgaben wahrnehmen. Die Zugangszeiten zu den Flächen sind in der Bestimmung ‚Arbeitszeitregelung - gleitende Arbeitszeit‘ festgelegt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LKR NRW haben grundsätzlich die Möglichkeit, einen Teil der betrieblichen Tätigkeit in der häuslichen Arbeitsstätte (Telearbeit) zu erbringen. Hierzu wurde mit der Personalvertretung eine Betriebsvereinbarung „Alternierende Telearbeit“ abgeschlossen. Darin werden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, die sich in Telearbeit befinden. Im Rahmen der Telearbeit gilt das vorliegende Datenschutzkonzept uneingeschränkt.

Neben dem Standort des LKR NRW in Bochum nutzt das LKR eine Colocation-Fläche für die IT-Hardware (Server-Housing) in einem externen Sicherheits-Rechenzentrum der Firma KAMP Netzwerkdienste GmbH in Oberhausen. Das hochverfügbare Rechenzentrum und die Dienstleistungen der Fa. Kamp sind u.a. nach folgenden Kriterien zertifiziert: DIN ISO/IEC 27001, IT-Sicherheit 27002, DIN ISO 9001. Der

---

<sup>2</sup> Die Angaben beziehen sich auf den Standort Gesundheitscampus 10, 44801 Bochum.

Zutritt ist nur einem ausgewählten Kreis von Beschäftigten des LKR NRW möglich, wobei für die Authentifizierung u.a. biometrische Merkmale erforderlich sind. Die Liste der autorisierten Beschäftigten ist bei der Geschäftsführung des LKR NRW sowie dem Rechenzentrum der Fa. Kamp hinterlegt.

#### 4.4. Technologische Aspekte der Datenverarbeitung

##### **Hardware und IT-Netze**

Die Verarbeitung der Daten von Patientinnen und Patienten, Melderinnen und Meldern sowie Beschäftigten findet ausschließlich auf eigenen IT-Systemen des LKR NRW statt. Die Hardware-Infrastruktur basiert auf dem Konzept getrennter Netze, wobei die Netztrennung im virtuellen Verfahren über Zugriffsrechte und Rollenvergabe realisiert ist.

##### **Software**

**Die Verarbeitung der Daten von betroffenen Personen** erfolgt mit Hilfe der Anwendungen aus der Microsoft-Produktfamilie, EpiCan\*<sup>3</sup> (zukünftig Melderportal), KRNW (Anwendung zur Meldungsverarbeitung im Epidemiologischen Krebsregister Nordrhein-Westfalen), CaReSo und KABA\*. Darüber hinaus kommen hierzu folgende Anwendungen zum Einsatz: CARESS (Clinical and Epidemiological Cancer Data Warehouse System and Tooling; Firma Offis), ‚R‘ ([www.r-project.org](http://www.r-project.org)) und SAS (SAS Institute).

**Die Verarbeitung der Daten von Melderinnen und Meldern** erfolgt unter Einsatz der Anwendungen aus der Microsoft-Produktfamilie, Subcom, EpiCan\* (zukünftig Melderportal), CaReSo, KABA\* und DATEV.

**Die Verarbeitung der Daten von Beschäftigten** erfolgt unter Einsatz der Anwendungen aus der Microsoft-Produktfamilie und DATEV eG, Nürnberg.

Die Daten von Melderinnen und Meldern werden in den Anwendungen EpiCan (zukünftig Melderportal) und CaReSo verschlüsselt verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten von Melderinnen und Meldern sowie von Beschäftigten unterliegt im Übrigen den gleichen Verarbeitungsgegebenheiten wie unter den räumlichen Aspekten der Datenverarbeitung im LKR beschrieben.

##### **Rollen- und Rechtekonzeption (Berechtigungskonzept)**

Der Zugriff auf die Hardware und Software-Anwendungen des LKR NRW durch deren Beschäftigte ist durch die Vergabe von Rollen und Rechten geregelt. Folgende Bestandteile sind hierzu festgelegt:

- Rolle, bspw.: Melder, Sachbearbeiter IT-Support, Sachbearbeiter DAS, Dokumentar/-in
- Rollenträger, bspw.: Krankenhaus, Niedergelassene Praxis, Institut für Pathologie
- Funktion, bspw.: Übertragung von Meldungen an das LKR NRW
- Aufgaben/Zuständigkeiten, bspw.: manuelle Eingabe von Tumorfällen, Import aus onkologischen Dokumentationssystemen
- Einzel- vs. Gruppenaccounts

---

<sup>3</sup> \* Erläuterung zu den Anwendungen EpiCan und KABA:

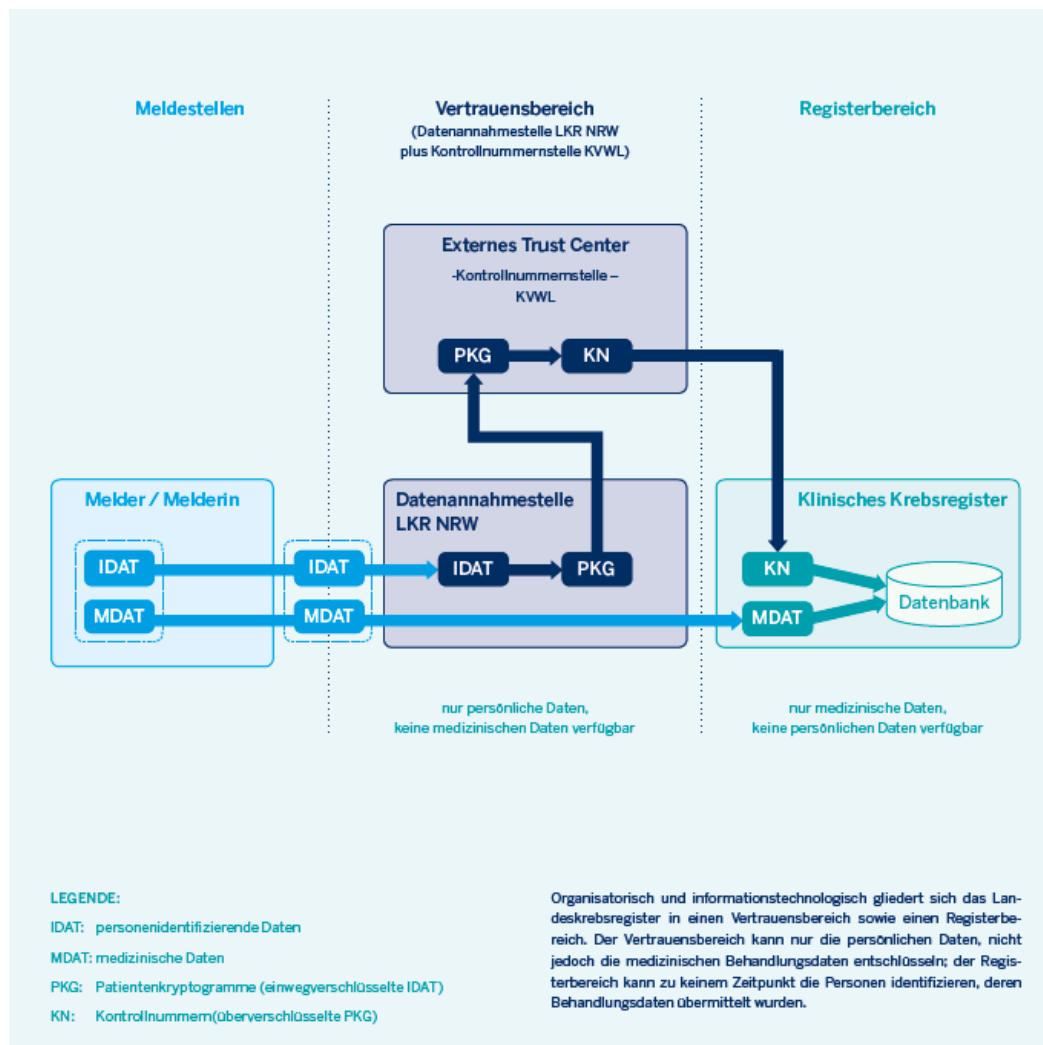
Bei der Anwendung EpiCan handelt es sich um ein spezielles Software-Produkt, das von verschiedenen Landeskrebsregistern für die Krebsregistrierung entwickelt wurde bzw. weiterentwickelt wird. Hierzu betreibt die Software-Entwicklung des LKR NRW verschiedene technische, voneinander getrennte Umgebungen. Es handelt sich hierbei um die Entwicklungs-, Test- und Produktiv-Umgebung.

Bei KABA handelt es sich um eine Anwendung zur Durchführung von Abrechnungsvorgängen mit Kostenträgern (GKV).

- Bearbeitungsberechtigungen für Systeme/Software/Verzeichnisse: Lesen, Schreiben, Löschen, Rechteänderung
- Zuweisung von Rechten zu User- oder Admin-Rolle für die DAS- bzw. DVSS-Umgebung,
- Zutrittsberechtigung

Das Berechtigungskonzept gilt an den Arbeitsplätzen am Standort Gesundheitscampus 10, 44801 Bochum und an den Standorten der Heimarbeitsplätze (Regelung durch Dienstvereinbarung). Dabei sieht die Dienstvereinbarung vor, dass die häusliche Arbeitsstätte in einem Raum der/des Beschäftigten untergebracht ist, der u.a. eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung ermöglicht.

Durch die Trennung und Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von personenidentifizierenden und medizinischen Daten schon auf Melderseite ist grundsätzlich sichergestellt, dass Beschäftigte des Vertrauensbereiches bei der Verarbeitung personenbezogener/-bezogener Daten zu keiner Zeit Einblick in unverschlüsselte medizinische Behandlungsdaten haben und keine Zuordnung dieser Daten zu personenidentifizierenden Daten vornehmen können. Beschäftigte des Registerbereichs haben wiederum keinen Einblick in die Identitätsdaten.



**Abbildung 4:** Datentrennung und getrennte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für klinische, epidemiologische und administrative Daten der Meldungen an das LKR NRW

Die stringente technische, räumliche und organisatorische Trennung und die Verschlüsselung von Daten betroffener Personen im Landeskrebsregister bilden die Grundlage für die Einhaltung höchster Datenschutzstandards.

## 5. Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung

Die verantwortliche Stelle für die in der Organisationshoheit des LKR NRW durchgeführten Datenverarbeitungen ist:

Anschrift	Landeskrebsregister NRW gGmbH Gesundheitscampus 10 44801 Bochum Tel.: 0234 / 54509 000 Fax: 0234/ 54509 499
Verantwortlicher	Dr. Andres Schützendübel
Datenschutzbeauftragter	Thomas Radtke
Sitz der Gesellschaft	Bochum
Registergericht	Amtsgericht Bochum
HRB	17715

## 6. Grundsätze der Verarbeitung

Die Verarbeitungen des LKR NRW folgen den Grundsätzen aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

### 6.1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz

Das LKR NRW stellt auf Basis der in Kapitel 3 aufgeführten Rechtsgrundlagen sicher, dass alle personenbezogenen Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

Für die betroffenen Personen wird auf der Homepage des LKR NRW leicht zugänglich und in leicht verständlicher Sprache dargestellt, welche Arten von Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Dabei wird auch auf Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte der Betroffenen eingegangen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Betroffene das Recht haben, jederzeit gegen die Bildung und dauerhafte Speicherung der Identitäts-Chiffre nach § 2 Abs. 14 LKR NRW Widerspruch einzulegen und damit für Forschungsvorhaben und Rückmeldungen nach § 12 Abs. 6 LKR NRW die Möglichkeit einer personenbeziehenden Datenverarbeitung im Sinne des LKR NRW auszuschließen. Entsprechende Informationen werden vom LKR NRW als Informationsblätter in deutscher und derzeit acht weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt und bedarfsweise aktualisiert

Im Hinblick auf Art. 9 DSGVO ist ausgehend von dem gesetzlichen Auftrag zur Registrierung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Krebserkrankungen die Meldepflicht im LKR NRW geregelt. Meldepflichtige Personen sind Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie unter Beachtung des § 12 Absatz 3 und 4 LKR NRW die dort genannten Einrichtungen (Leistungserbringer). Meldepflichtige Ereignisse sind in § 14 LKR NRW benannt. Krebserkrankungen im Sinne dieses Gesetzes sind bösartige Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien (Carcinoma in situ), Neubildungen unbekanntes Charakters und unsicheren Verhaltens sowie gutartige Neubildungen des zentralen Nervensystems. Vorgesehene Anlässe für Meldungen sind eine neue gesicherte Tumordiagnose, der Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung einer Tumorthherapie oder palliativen Therapie, eine Veränderung des Erkrankungsstatus (Metastasen oder Rezidive), unauffällige Nachsorgeuntersuchungen sowie der Tod einer onkologisch erkrankten Person.

Hinsichtlich der Verarbeitungen von Daten, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten umfassen, leitet sich deren Rechtmäßigkeit gemäß Art. 6 DSGVO aus der Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (insbesondere Mitarbeiterdaten der Personalverwaltung des LKR NRW) sowie dem Umstand, dass die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die/der Verantwortliche unterliegt (insbesondere personenbezogene Daten der meldepflichtigen Leistungserbringer), ab.

### 6.2. Zweckbindung

Die Zweckbindung der Verarbeitungen nach Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO, wonach personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden dürfen, wird für die

vom LKR NRW vorgenommene Datenverarbeitung ebenfalls auf Grundlage der in Kapitel 3 aufgeführten Gesetze geregelt.

Die vom LKR NRW verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Krebserkrankungen dienen dem Zweck der Verbesserung der Gesundheitsversorgung krebserkrankter Menschen in Nordrhein-Westfalen. Diese Daten wurden im Hinblick auf den genannten Zweck von Experten für das bundesweit geltende Gesetz ausgewählt. Sie erfüllen daher die Anforderungen an Angemessenheit, Relevanz und Notwendigkeit.

Das LKR NRW nimmt auf dieser Datenbasis Auswertungen vor. Es hat aber keine Möglichkeiten, Inhalt und / oder Umfang der gemeldeten Daten selbstständig zu verändern. Der Umfang der zu meldenden Daten ergibt sich aus dem ADT-GEKID Basisdatensatz. Der einheitliche onkologische Basisdatensatz von ADT und GEKID wurde im März 2008 verabschiedet und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Er gilt für alle Krebsarten und wird fortlaufend um tumorspezifische Module ergänzt. Mit dem einheitlichen onkologischen Basisdatensatz ist ein Instrument geschaffen worden, das einen einheitlichen onkologischen Meldungsstandard vorgibt, Mehrfachdokumentationen verhindert und in allen Bundesländern und klinischen Strukturen eine vergleichbare Erfassung und Auswertung von Krebsbehandlungen ermöglicht.

Der im gesetzlichen Auftrag vom LKR NRW gemäß § 18 LKR NRW vorzunehmende Datenaustausch, z.B. mit den Krebsregistern anderer Bundesländer, basiert auf der gleichen inhaltlichen Grundlage und unterliegt analogen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus regelt Artikel 5 DSGVO, dass grundsätzlich nur solche Änderungen des Verarbeitungszweckes erlaubt sind, die mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar sind. Zweckänderungen könnten sich aus Sicht des LKR NRW auf der Grundlage von Anträgen auf Überlassung von im Landeskrebsregister gespeicherten Daten ergeben (§§ 22,23 LKR NRW).

Die Geschäftsstelle überwacht im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung zur Ansprache von betroffenen Personen und/oder zur Datenbereitstellung für Forschungsvorhaben die Konformität von Antragsziel und Zweckbindung bzw. deren Einhaltung (§ 3 Abs. 7 LKR NRW). Über entsprechende Anträge entscheidet die Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der von Beirat und wissenschaftlichem Fachausschuss abgegebenen Empfehlungen. Die Geschäftsstelle trifft dabei die Entscheidung auf Überlassung von im Landeskrebsregister NRW gespeicherten Daten, auch unter dem Aspekt der Datensparsamkeit/Datenminimierung.

### 6.3. Datenminimierung

Mit dem Begriff der Datenminimierung nach Art 5. Abs. 1 lit. c) DSGVO gilt das Prinzip der Datensparsamkeit auch auf europäischer Ebene. Demnach müssen die verarbeiteten personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen, sachlich relevant sowie auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Für das LKR NRW und die von ihm durchgeführte Verarbeitung von Patientendaten sind die auf bundesweit einheitlicher gesetzlicher Grundlage inhaltlich festgelegten Basisdaten maßgeblich. Die für das LKR NRW greifenden Bestimmungen finden sich in § 2 LKR NRW.

Dementsprechend wird bei der Konzeption und Umsetzung der Datenverarbeitungen des LKR NRW in Zusammenarbeit mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten darauf geachtet, dass nur solche Daten verarbeitet werden, die für die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten unbedingt erforderlich sind.

## 6.4. Richtigkeit

Der Anforderung des Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein sollen, trägt das LKR NRW dadurch Rechnung, dass alle eingehenden Meldungen zunächst hinsichtlich Plausibilität und Vollständigkeit überprüft werden. Für den Fall, dass fehlerhafte, unvollständige oder unplausible Daten (Identitätsdaten) vorliegen, nimmt die Datenannahmestelle des LKR NRW direkt Kontakt mit der meldepflichtigen Stelle auf und bemüht sich um Klärung und Berichtigung der Daten.<sup>4</sup>

## 6.5. Speicherbegrenzung

Das LKR NRW stellt sicher, dass personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die jeweilige Verarbeitung. Bezogen auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Krebserkrankungen ist die Dauer der Speicherung im LKR NRW geregelt.

## 6.6. Integrität und Vertraulichkeit

Integrität und Vertraulichkeit der Verarbeitungen des LKR NRW werden durch eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) sichergestellt. Bezogen auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Krebserkrankungen besteht nach Vorgabe des § 3 LKR NRW eine organisatorische Trennung der Organisationsbereiche Datenannahmestelle, Kontrollnummernstelle, Datenvalidierungs- und Speicherstelle, Datenauswertungsstelle und Geschäftsstelle. Jeder Bereich kann nur auf die Teile der Meldungsdaten zugreifen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

## 6.7. Datensicherung

Die Datensicherungskonzepte der Domänen EKR, EKRMS und der Datenannahmestelle sind in elektronischer sowie in Papierform dokumentiert. Das Dokument ist in Papierform am Standort des Sicherheitsrechenzentrums in Oberhausen sowie in den Räumlichkeiten der Abteilung IT hinterlegt.

Standorte der Datensicherungsbänder:

- Tagessicherungen: Sicherheitsrechenzentrum in 46117 Oberhausen
- Wochensicherungen: Sicherheitsrechenzentrum in 46117 Oberhausen
- Monatssicherungen: Sicherheitsrechenzentrum in 46117 Oberhausen sowie Serverraum Gesundheitscampus 10, 44801 Bochum (Kopie)
- Jahressicherungen: Sicherheitsrechenzentrum in 46117 Oberhausen sowie Serverraum Gesundheitscampus 10, 44801 Bochum (Kopie)

---

<sup>4</sup> Für die Plausibilisierung der medizinischen Daten können die erforderlichen technischen Verfahren voraussichtlich erst ab dem 2. Halbjahr 2019 eingeführt werden

## 7. Sicherheit der Verarbeitung

Im LKR NRW werden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit im in folgender Weise sichergestellt:

**Vertraulichkeit:** Um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten, die mit Hilfe der Hard- und Software-Komponenten bzw. des Netzwerkes verarbeitet werden, sicherzustellen, wurden umfangreiche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen umgesetzt.

### **Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes im LKR NRW (TOM)**

Das LKR NRW hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Anforderungen an den Schutz personenbezogener/-beziehbarer Daten auf hohem Niveau durch den Einsatz technischer bzw. technisch-organisatorischer Verfahren zu gewährleisten.

Hierzu kommen folgende Verfahren zum Einsatz:

- Datenschutz durch Verschlüsselung
- Vergabe melderbezogener Benutzerzugänge
- Erlass einer Passwort-Richtlinie und Passwort-Empfehlungen für Melder und Beschäftigte
- Verbot von Gruppenaccounts für Melder
- Überwachung der Serverbetriebssysteme
- Technische Gebäude- und Betriebssicherung mit Zutrittskontrollen
- Technisch abgesicherte Anbindung der Home-Office-Arbeitsplätze
- Technisch-organisatorische Arbeitsplatzsicherung (Zugangskontrollen)
- Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrollen).
- Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).
- Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle).

**Datenintegrität** bedeutet sicherzustellen, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können. Fehlfunktionen des Systems können sich auf Hard- und/oder Software-Komponenten bzw. das Netzwerk erstrecken, in das diese Komponenten eingebettet sind.

Ausfälle von Hardware-Komponenten, die zu einer Systembeschädigung führen könnten, werden dadurch reduziert bzw. ausgeschlossen, dass die Systeme redundant ausgelegt sind und regelmäßig Datensicherungen vorgenommen werden.

Fehlfunktionen von Software-Komponenten werden minimiert, indem die eigenentwickelten IT-Anwendungen in einer Entwicklungs-/Test-Umgebung produziert und getestet werden. Auf diese Weise können maßgebliche Fehl-/Falschprogrammierungen erkannt und beseitigt werden, bevor die Anwendung in der Betriebsumgebung zum Einsatz kommt.



Ausfälle oder Fehlfunktionen können auch durch Schadeintrag von außen in die Systeme bewirkt werden. Zum Schutz gegen Schadeintrag von außen sind wirksame Firewall-Konfigurationen und Virens Scanner etabliert, die regelmäßig aktualisiert werden.

Die **Verfügbarkeit** personenbezogener Daten im LKR NRW bezeichnet die Gewährleistung, dass diese gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind bzw. nach einem physischen oder technischen Zwischenfall schnell wiederhergestellt werden können (Verfügbarkeitskontrolle). Der Schutz der gespeicherten personenbezogenen Daten vor Zerstörung oder Verlust am Standort Bochum ist zudem dadurch gewährleistet, dass das Colocation-Sicherheitsrechenzentrum u.a. gegen Elementarschäden abgesichert ist. Eine schnelle Wiederherstellung des Datenbestandes ist auf Grundlage der vorhandenen Back-Up-Sicherungen gewährleistet.

**Belastbarkeit** im Sinne des Schutzes von personenbezogenen Daten wird als die technisch hinreichende Ausstattung der IT-Infrastruktur des LKR NRW verstanden, um kurze Antwortzeiten zu ermöglichen. Einzelheiten zur Umsetzung werden im ISMS dargestellt.

## 7.1. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und Betroffene

Art. 33 und 34 DSGVO beinhalten die Regelungen, die bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vom LKR NRW bzw. seinen Auftragsverarbeitern einzuhalten sind. Demnach hat der Verantwortliche oder der Verantwortliche des Auftragsverarbeiters unverzüglich, möglichst innerhalb von 72 Stunden der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Verletzung zu melden, sofern die Verletzung voraussichtlich eine Gefahr für die Rechtsgüter natürlicher Personen mit sich bringt. Ferner sind zwecks Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren, einschließlich aller Tatsachen, deren Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Weiterhin sind Betroffene einer Schutzverletzung von personenbezogenen Daten in klarer und einfacher Sprache über die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren.

Beispiele für Auslöser einer Sicherheitsverletzung im LKR NRW können sein (nicht abschließende Aufzählung): Zugriff Unberechtigter auf Patienten-/Melder- und Beschäftigtendaten, ungeplante Unterbrechungen in der Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur, Brand im/Wassereintrich in das Colocation-Rechenzentrum, Einbruch, Schadeintrag im internen/sicheren IT-Netz des LKR NRW (Trojaner, Verschlüsselungssoftware etc.).

Die Anforderungen zur Wahrung der Rechte von Betroffenen bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sind im LKR NRW organisatorisch im Rahmen des strukturierten Datenschutz-Managementsystems umgesetzt. Jede Meldung einer Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten aus internen oder externen Quellen wird systematisch klassifiziert. Ergebnis der Klassifizierung ist die Bewertung, ob Aufsichtsbehörde und Betroffene entsprechend möglicher Gefahren für die Rechtsgüter natürlicher Personen zu informieren sind. Bei der Information von Aufsichtsbehörde und/oder Betroffenen kommen Standard-Abläufe zur Anwendung. Diese berücksichtigen auch die Erfassung von der Tatsachenbeschreibung, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Einzelheiten zur Umsetzung werden im ISMS dargestellt.

## 7.2. Datenschutz-Folgenabschätzung

Es stellt sich die Frage, ob das LKR NRW grundsätzlich eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen hat. Eine befürwortende Bewertung ergibt sich aus dem Umstand, dass im Falle eines unsachgemäßen Umgangs mit den im LKR NRW verarbeiteten personenbezogenen Daten – insbesondere mit den Patientendaten – Rechte bzw. Freiheiten von betroffenen Personen eingeschränkt werden könnten und für die Art der verarbeiteten Daten im Hinblick auf Art. 35 Abs. 3 lit. b) DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung als erforderlich anzusehen wäre.

Allerdings regelt Art. 35 Abs. 10 DSGVO demgegenüber, dass die Datenschutzfolgenabschätzung von Verantwortlichen, die eine rechtliche Verpflichtung erfüllen und/oder die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs. 1 lit. c), e)) nur dann durchzuführen ist, wenn es nach dem Ermessen des Mitgliedsstaates als erforderlich eingestuft wird. Bei entsprechender Einschätzung könnte die Datenschutzfolgenabschätzung als nicht erforderlich erachtet werden.

Eine entsprechende Festlegung durch die zuständige Aufsichtsbehörde hat noch zu erfolgen. Die Ausarbeitung der weiteren Ausführungen zu diesem Abschnitt wird daher zunächst zurückgestellt, um zunächst eine diesbezügliche Einschätzung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) einzuholen.

## 7.3. Beachtung der Betroffenenrechte

Die Artikel 12 bis 23 DSGVO stellen den übergeordneten Rechtsrahmen für die Rechte der Betroffenen dar.

Bezüglich der Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Krebsregistrierung regeln die §§ 19 und 20 LKRG NRW die Ausgestaltung dieser Rechte, wobei dort im Detail leicht abweichende Regelungen zur DSGVO getroffen wurden.

Hinsichtlich der Betroffenenrechte bei der Verarbeitung von Mitarbeiterdaten beachtet das LKR NRW subsidiär zur DSGVO § 5 das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW).

## 7.4. Transparenz und Modalitäten der Betroffenenrechtsausübung

Meldepflichtige Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, betroffene Patientinnen und Patienten umfassend und in verständlicher Form vor der Abgabe der Meldung über die Meldung und die ihnen zustehenden Rechte zu informieren (§ 13 LKRG NRW). Für die Information der betroffenen Patientinnen und Patienten hat das Landeskrebsregister ein Merkblatt über den Zweck der Krebsregistrierung und die Einzelheiten der Datenverarbeitung sowie die Möglichkeiten der Auswertung erstellt, das den betroffenen Patientinnen und Patienten von den meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzten auszuhändigen ist. Die Information und die Aushändigung des Merkblatts dürfen nur dann unterbleiben, wenn und solange die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Kenntnis der Krebserkrankung dem Wohl der betroffenen Person zuwiderlaufen würde und die Gefahr besteht, dass dieser Person dadurch gesundheitliche Nachteile entstehen.

Darüber hinaus sind die entsprechenden Informationen auf der Internetseite des LKR NRW hinterlegt. Im Einzelfall werden betroffene Personen zudem individuell telefonisch und/oder schriftlich über die Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte informiert.

## 7.5. Informationspflicht und Auskunft zu personenbezogenen Daten des / der Betroffenen

Patientinnen und Patienten, deren Daten im Rahmen der Krebsregistrierung verarbeitet werden, verfügen über Auskunftsrechte auf der Grundlage von § 19 LKRG NRW (Personenbezogene Auskunft). Hierzu wird den antragberechtigten Personen auf schriftlichen Antrag in allgemeinverständlicher Sprache schriftlich mitgeteilt, ob und welche Daten im LKR NRW gespeichert sind.

Meldepflichtige Personen können die über sie gespeicherten Stammdaten-Informationen erfragen.

Beschäftigte des LKR NRW können sich hinsichtlich einer Auskunft, welche Daten über sie gespeichert sind, an den Fachbereich Personal wenden.

### 7.5.1. Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit

Patientinnen und Patienten, deren Daten im Rahmen der Krebsregistrierung verarbeitet werden, können auf Grundlage des § 20 LKRG NRW beim LKR NRW die Löschung der Identitäts-Chiffre zu ihrer Person veranlassen, worauf anschließend eine Wiederherstellung von Identitätsdaten im Klartext aus den im LKR NRW gespeicherten Daten nicht mehr möglich ist. Weitergehende Löschungsrechte bestehen auf der Grundlage des LKRG NRW nicht. Ebenfalls sind im LKRG NRW keine gesetzlich geregelten Berichtigungsrechte an Identitätsdaten bzw. an den medizinischen Daten vorgesehen.

Korrekturangaben von Meldern zu ihren Stammdaten werden übernommen und in einem revisions-sicheren Prozess nach dem Vier-Augen-Prinzip in die elektronische Stammdatenverwaltung übernommen.

Die Melderinnen und Melder verfügen über folgende – nicht im LKRG NRW geregelten – Löschungsrechte und Rechte zur Einschränkung der Verarbeitung: Angelegte Melderstammdaten können nicht gelöscht werden. Für eine spätere Zuordnung von Patientendaten sind die Melderinformationen dauerhaft erforderlich. Eine Meldestelle können dagegen auf den Status ‚inaktiv‘ gesetzt werden. Danach werden keine Meldungen mehr für diese Meldestelle angenommen.

Die Beschäftigten des LKR NRW können sich hinsichtlich Berichtigung oder Löschung nicht zutreffender/fehlerhafter Daten an den Fachbereich Personal wenden.

Das LKR NRW geht davon aus, dass hinsichtlich der Patientendaten, die im Rahmen der Krebsregistrierung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben verarbeitet werden, kein Recht auf Datenübertragbarkeit im Sinne des Art. 20 DSGVO besteht. Denn das Recht auf Datenübertragbarkeit wird insbesondere im Hinblick auf den einfachen und unkomplizierten Anbieterwechsel bei Sach- und Dienstleistungen thematisiert. Dieser Umstand ist bei den der Krebsregistrierung zu Grunde liegenden Sachverhalten nicht gegeben. Ebenfalls wird hinsichtlich der zu Melderinnen und Meldern gespeicherten Daten davon ausgegangen, dass kein Recht auf Datenübertragbarkeit besteht, da die Verarbeitung nicht auf Grundlage einer Einwilligung oder im Rahmen eines Vertrages nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) erfolgt, sondern zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der bzw. die Verantwortliche unterliegt.

### 7.5.2. Widerspruchsrecht

In § 20 LKRG NRW wird ein Widerspruchsrecht in der Weise eingeräumt, dass betroffene Personen das Recht haben, die Löschung des Identitäts-Chiffres zu verlangen, das die Wiederherstellung von Identitätsdaten im Klartext aus den dauerhaft gespeicherten Daten ermöglicht. Weitergehende Widerspruchsrechte gegen die grundsätzliche Verarbeitung von Daten betroffener Personen bestehen nicht.

## 7.6. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 DSGVO hat der Verantwortliche ein qualifiziertes Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten sowie ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung schriftlich – auch elektronisch - zu führen. Die Verzeichnisse unterscheiden sich in ihrem Inhalt. Das Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten ist Bestandteil des vorliegenden Datenschutzkonzeptes (s. Anlage).

## 7.7. Beteiligte an der Verarbeitung

An dieser Stelle werden die Beteiligten und ihre Rollen im Zusammenhang mit den Verarbeitungen von personenbezogenen Daten dargestellt.

„Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

„Auftragsverarbeiter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. (Art. 4 Nr. 8 DSGVO)

„Empfänger“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. (Art. 4 Nr. 9 DSGVO)

„Dritter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten. (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Das LKR NRW ist Verantwortlicher für die Verarbeitungen, die im Rahmen der Krebsregistrierung gemäß LKR NRW durch das LKR NRW durchgeführt werden. Es ist Empfänger von Daten, die ihm durch Dritte – hier meldepflichtige Personen oder Einrichtungen gemäß § 12 in Verbindung mit § 14 LKR NRW sowie Meldebehörden und Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 17 LKR NRW – übermittelt werden. Das LKR NRW ist zugleich Verantwortlicher für Verarbeitungen, die im Zusammenhang mit der eigenen Verwaltungsorganisation – insbesondere der Personalverwaltung – durchgeführt werden.

Kostenträger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung sowie - nach Herstellen der organisatorischen und technischen Voraussetzungen - Beihilfestellen sind Empfänger von personenbezogenen Daten, die ihnen vom LKR NRW gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 LKR NRW im Rahmen der Abrechnung der Krebsregisterpauschalen und der Erstattungsbeträge für Meldevergütungen übermittelt werden.

Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Krebserkrankungen ärztlich behandeln (zugleich meldepflichtige Personen), können Empfänger von personenbezogenen Verlaufsdatensätzen zu einer Krebserkrankung sein, wenn sie gemäß § 12 Abs. 6 LKR NRW einen entsprechenden Antrag stellen und zu der entsprechenden Person bereits eine Meldung an das LKR NRW übermittelt haben.

Das Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert Koch-Institut ist Empfänger von personenbeziehbar Daten zu Krebserkrankungen gemäß § 3 Abs. 1 BKR.

Andere Krebsregister sind auf Grundlage von § 18 LKRG NRW Empfänger von personenbezogenen Daten zu Krebserkrankungen von Personen, die in Nordrhein-Westfalen behandelt wurden, aber ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben oder aber in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben, aber in einem anderen Bundesland behandelt wurden.

# Anlage

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Landeskrebsregister gGmbH (Entwurf; Stand: 07.12.2018)												
Angaben zum Verantwortlichen: siehe hierzu Kapitel 5 des Datenschutzkonzeptes												
Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen: siehe hierzu Kapitel 5 des Datenschutzkonzeptes												
Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten: siehe hierzu Kapitel des Datenschutzkonzeptes												
Lfd. Nr.	Verantwortliche Fachabteilung	Fachbereich	Ansprechpartner und Kontaktdaten	Verfahren	Unterverfahren (Bezeichnung des Prozesses)	Zweck	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten	Kategorien von Empfängern, gegenüber denen personenbezogene Daten offen gelegt worden sind oder noch werden	ggf. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	Fristen für die Löschung	Eingesetzte technische Verfahren
1	Datenannahmestelle / Melderportal	IT-Support	Dr. Rainer Fricke Tel.: 0234 54509 120 rainer.fricke@krebsregister.nrw.de	Melderstammdatenverwaltung	Melder anlegen und Daten pflegen (ohne Bankverbindungsdaten)	Meldefähigkeit organisatorisch herstellen	Beschäftigte Melder	Mitarbeiterdaten Melderstammdaten	intern Abteilung / Funktion - Haushalt / Controlling	nein	entsprechend der Gültigkeitsdauer des Landeskrebsregistergesetzes NRW und/oder der Nachfolgesetze	CaReSo / DAS-Server SubKom
2	Datenannahmestelle / Melderportal	IT-Support	Dr. Rainer Fricke Tel.: 0234 54509 120 rainer.fricke@krebsregister.nrw.de	Melderstammdatenverwaltung	Bankverbindungsdaten anlegen	Abrechnung mit Melder ermöglichen	Beschäftigte Melder	Mitarbeiterdaten Melderstammdaten (Bankverbindung)	intern Abteilung / Funktion - Haushalt / Controlling	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
3	Datenannahmestelle / Melderportal	IT-Support	Dr. Rainer Fricke Tel.: 0234 54509 120 rainer.fricke@krebsregister.nrw.de	Technisches Setup	Technische Einrichtung der Melderin/des Melders durchführen	Meldungsbereitschaft technisch initial herstellen	Beschäftigte Melder	Mitarbeiterdaten Melderstammdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
4	Datenannahmestelle / Melderportal	IT-Support	Dr. Rainer Fricke Tel.: 0234 54509 120 rainer.fricke@krebsregister.nrw.de	Schnittstellenabstimmung	Datenübermittlungsprobleme von Melderinnen/Meldern lösen	Technische Meldungsbereitschaft sicherstellen	Beschäftigte Melder	Mitarbeiterdaten Melderstammdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
5	Datenannahmestelle / Melderportal	Datenannahmestelle	Markus Waitz Tel.: 0234 54509 100 markus.waitz@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Import (automatisiert)	Meldungsdaten aus der Importschnittstelle übernehmen	Melder Patienten	Melderstammdaten Identitätsdaten Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion - IT / Anwendungsentwicklung	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
6	Datenannahmestelle / Melderportal	Datenannahmestelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Validierung (automatisiert & ggf. manuell)	Meldungsdaten technisch auf Schema-Konformität prüfen	Melder Patienten	Melderstammdaten Identitätsdaten Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion - IT / Anwendungsentwicklung	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
7	Datenannahmestelle / Melderportal	Datenannahmestelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Meldequellenzuordnung (automatisiert & ggf. manuell)	Authentifizierung von Meldern und Meldestelle sicherstellen (Meldeberechtigung)	Beschäftigte Melder	Melderstammdaten Mitarbeiterdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
8	Datenannahmestelle / Melderportal	Datenannahmestelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Plausibilitätsprüfung (automatisiert & ggf. manuell)	Plausibilität & Vollständigkeit gewährleisten (soweit ohne Melderkontakt möglich)	Patienten Beschäftigte	Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
9	Datenannahmestelle / Melderportal	Datenannahmestelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Klärung unvollständiger bzw. unplausibler Daten in Rücksprache mit dem Melder	Plausibilität & Vollständigkeit gewährleisten	Beschäftigte Melder	Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
10	Datenannahmestelle / Melderportal	Datenannahmestelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Ergänzung von Meldungsdaten veranlassen und Datenergänzungen /korrekturen vornehmen	Plausibilität & Vollständigkeit gewährleisten	Beschäftigte Melder Patienten	Mitarbeiterdaten Melderstammdaten Identitätsdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
11	Datenannahmestelle / Melderportal	Abrechnungsstelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Abrechnungsauslösung	Abrechnungs-Workflow veranlassen	Verarbeitung der Meldungen zum Zwecke der Abrechnung von Registerpauschalen, Meldevergütungen und Satzungsleistungen durchführen	Patienten Beschäftigte Melder	Melderstammdaten Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server DVSS Server
12	Datenannahmestelle / Melderportal	Abrechnungsstelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Abrechnungsauslösung	Rechnungsläufe für Registerpauschale, Meldevergütung und Satzungsleistung generieren	Rechnungen an Kostenträger erzeugen (in CaReSo)	Patienten Beschäftigte Melder	Melderstammdaten Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server SubKom
13	Datenannahmestelle / Melderportal	Abrechnungsstelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Abrechnungsauslösung	Rechnungen aus CaReSo / DAS-Server exportieren und Import nach KABA durchführen	Rechnungen in das System zur Abrechnung mit Kostenträgern überführen (KABA)	Patienten Beschäftigte Melder	Melderstammdaten Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	CaReSo / DAS-Server KABA

Lfd. Nr.	Verantwortliche Fachabteilung	Fachbereich	Ansprechpartner und Kontaktdaten	Verfahren	Unterverfahren (Bezeichnung des Prozesses)	Zweck	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten	Kategorien von Empfängern, gegenüber denen personenbezogene Daten offen gelegt worden sind oder noch werden	ggf. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	Fristen für die Löschung	Eingesetzte technische Verfahren
14	Datenannahmestelle / Melderportal	Abrechnungsstelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Abrechnungsauslösung	Rechnungsversand von Registerpauschalen und Meldevergütungen aus KABA vornehmen	Übermittlung der Rechnungen an Kostenträger	Patienten Melder	Melderstammdaten Identitätsdaten	intern extern - Kostenträger	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	KABA
15	Datenannahmestelle / Melderportal	Abrechnungsstelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Abrechnungsprobleme behandeln	Technische Rückmeldung zu abgerechneten Registerpauschalen und Meldevergütungen bearbeiten	Abrechnung sicherstellen	Patienten Melder Beschäftigte	Melderstammdaten Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
16	Datenannahmestelle / Melderportal	Abrechnungsstelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Abrechnungsprobleme behandeln	Rechnungsabteilungen zu abgerechneten Registerpauschalen und Meldevergütungen bearbeiten	Abrechnung sicherstellen	Patienten Melder Beschäftigte	Melderstammdaten Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
17	Datenannahmestelle / Melderportal	Abrechnungsstelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Abstimmung mit Fachbereich Haushalt/Controlling durchführen	Sicherstellung der sachlichen Richtigkeit der Finanzbuchhaltungs-Unterlagen	Beanstandungen und Offene Posten buchhalterisch abstimmen und mit den Kostenträgern bearbeiten	Melder	Melderstammdaten	intern Abteilung / Funktion - Haushalt / Controlling	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
18	Datenannahmestelle / Melderportal	Abrechnungsstelle	Thomas Radtke Tel.: 0234 54509 105 thomas.radtke@krebsregister.nrw.de	Versand von Abrechnungsbelegen	Abrechnungsunterlagen aus CaReSo ausleiten und an Zahlungsempfänger versenden	Abrechnung durchführen, hier: Versand Abrechnungsunterlagen	Melder Patienten Beschäftigte	Melderstammdaten Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
19	Datenannahmestelle / Melderportal	Datenannahmestelle	Markus Waitz Tel.: 0234 54509 100 markus.waitz@krebsregister.nrw.de	Umsetzung Betroffenenrechte	\$19 LKRG NRW Personenbezogene Auskunft erteilen	Recht auf Personenbezogene Auskunft gewährleisten	Patienten Beschäftigte	Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern Abteilung / Funktion - IT	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
20	Datenannahmestelle / Melderportal	Datenannahmestelle	Markus Waitz Tel.: 0234 54509 100 markus.waitz@krebsregister.nrw.de	Umsetzung Betroffenenrechte	\$20 LKRG NRW Löschung des Identitäts-Chiffres durchführen	Recht auf Löschung der Identitäts-Chiffre gewährleisten	Patienten Beschäftigte	Identitätsdaten Mitarbeiterdaten	intern Abteilung / Funktion - IT	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
21	Datenannahmestelle / Melderportal	Datenannahmestelle	Markus Waitz Tel.: 0234 54509 100 markus.waitz@krebsregister.nrw.de	Trace Back	Nachrecherche DCO-/DCN-Fälle durchführen	Vollständigkeit der Daten im Hinblick auf die Todesursache sicherstellen	Patienten Beschäftigte Melder	Identitätsdaten Mitarbeiterdaten Melderstammdaten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
22	Datenannahmestelle / Melderportal	IT-Support	Dr. Rainer Fricke Tel.: 0234 54509 120 rainer.fricke@krebsregister.nrw.de	Daten von anderen Krebsregistern und Statistikämtern annehmen und übermitteln	Übermittlung und Entgegennahme von Daten anderer Krebsregister und Statistikämtern gemäß §§ 17, 18 LKRG NRW.	Vollständigkeit der Daten sicherstellen	Patienten Beschäftigte Melder	Identitätsdaten Mitarbeiterdaten Melderstammdaten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
23	Datenannahmestelle / Melderportal	n/a	n/a	Verlaufsdatensätze gemäß § 12 Abs. 6 LKRG NRW übermitteln.	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	n/a	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
24	Datenannahmestelle / Melderportal	n/a	n/a	Meldepflichtige Personen auf Veranlassung der Datenverarbeitungs- und Speicherstelle klären.	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	n/a	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
25	Datenannahmestelle / Melderportal	n/a	n/a	Doppelverdachtsfälle auf Ersuchen der Datenverarbeitungs- und Speicherstelle klären.	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	n/a	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
26	Datenannahmestelle / Melderportal	n/a	n/a	Daten gem. § 3 Absatz 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes übermitteln.	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	noch nicht umgesetzt	n/a	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	

Lfd. Nr.	Verantwortliche Fachabteilung	Fachbereich	Ansprechpartner und Kontaktdaten	Verfahren	Unterverfahren (Bezeichnung des Prozesses)	Zweck	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten	Kategorien von Empfängern, gegenüber denen personenbezogene Daten offen gelegt worden sind oder noch werden	ggf. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland	Fristen für die Löschung	Eingesetzte technische Verfahren
27	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	IT	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Import (automatisiert)	Überführen der Daten in den Registerbereich	Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle Server (Weiterleitung); "Altsystem KRNW" (Verarbeitung)
28	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	IT	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Report Linkage (automatisiert)	Technisches Zusammenfügen von Daten	Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	DVSS System (Weiterleitung); "Altsystem KRNW" (Verarbeitung)
29	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	IT	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Diagnosecodierung	Datenaufbereitung	Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	?
30	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	IT	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Record Linkage (automatisiert)	Abgleich mit und ggf. Zuordnung zu Datenbestand	Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	DVSS Server (Weiterleitung); "Altsystem KRNW" (Verarbeitung)
31	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	IT	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Manuelle Datenverknüpfung	Abgleich mit und ggf. Zuordnung zu Datenbestand (manuell)	Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	?
32	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	IT	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Tumorzuordnung (automatisiert)	Prüfen auf Primärtumor	Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	DVSS Server (Weiterleitung); "Altsystem KRNW" (Verarbeitung)
33	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	IT	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de	Meldungsverarbeitung	Manuelle Zuordnung	Prüfen auf Primärtumor (manuell)	Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	?
34	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	IT	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de	Abrechnungsauslösung	Diverse automatisierte Prüfalgorithmen	Abrechenbarkeit und Vergütungsfähigkeit verifizieren	Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	DVSS Server
35	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	IT	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de	Sterbedatenzufluss		Erfassen von Todesursachen	Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	"Altsystem KRNW"
36	Datenverarbeitungs- und Speicherstelle	QS-Teams?	Dr. Volkmar Mattauch Tel.: 0234 54509 500 volkmar.mattauch@krebsregister.nrw.de				Patienten	Epidemiologische Daten Klinische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
37	Abteilung Epidemiologie	FB Epidemiologie	Hiltraud Kajüter Tel.: 0234 54509 210 hiltraud.kajueter@krebsregister.nrw.de	epidemiologische Auswertung		epidemiologische Forschung, Clusteranalysen, Bewertung statistischer Methoden in der Krebs epidemiologie	Patienten	Epidemiologische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
38	Abteilung Epidemiologie	FB Evaluation von Früherkennungsprogrammen	Hiltraud Kajüter Tel.: 0234 54509 210 hiltraud.kajueter@krebsregister.nrw.de	epidemiologische Auswertung		Evaluation von Früherkennungsprogrammen.: Evaluierung der Daten von Früherkennungsprogrammen insbesondere im Hinblick auf Intervallkarzinome und Auswirkungen auf die jeweilige spezifische Krebssterblichkeit, Forschungsprojekte/Studien, Schulungen/ Weiterbildungen im Rahmen der Screening- Programme	Patienten	Epidemiologische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
39	Abteilung Epidemiologie	FB Gesundheitsberichterstattung	Hiltraud Kajüter Tel.: 0234 54509 210 hiltraud.kajueter@krebsregister.nrw.de	epidemiologische Auswertung		Regelmäßige Berichte zum Krebsgeschehen, Schwerpunkt und Sonderberichte, Datenbereitstellung für Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE)	Patienten	Epidemiologische Daten	intern Abteilung / Funktion extern	nein	s. Prozess 'Melder anlegen und Daten aktuell halten'	
40	Zentrale Dienste	Personal	Dr. Andres Schützendübel Tel.: 0234 54509 400 andres.schuetzenduebel@krebsregister.nrw.de	Diverse Standardprozesse					intern Abteilung / Funktion extern			
41	Zentrale Dienste	Personal	Dr. Andres Schützendübel Tel.: 0234 54509 400 andres.schuetzenduebel@krebsregister.nrw.de	Personalgewinnung	Ausschreibung	Personalauswahl		Tätigkeits- / Stellenbeschreibung	intern Abteilung / Funktion extern			
42	Zentrale Dienste	Personal	Dr. Andres Schützendübel Tel.: 0234 54509 400 andres.schuetzenduebel@krebsregister.nrw.de	Personalgewinnung	Auswahl	Personalauswahl		Bewerberdaten	intern Abteilung / Funktion extern			
43	Zentrale Dienste	Personal	Dr. Andres Schützendübel Tel.: 0234 54509 400 andres.schuetzenduebel@krebsregister.nrw.de	Personalgewinnung	Einstellungsvorbereitung	Personalauswahl		Arbeitsvertrag; Einstellungsunterlagen	intern Abteilung / Funktion extern			
44	Zentrale Dienste	Personal	Dr. Andres Schützendübel Tel.: 0234 54509 400 andres.schuetzenduebel@krebsregister.nrw.de	Personalgewinnung	Onboarding	Personalauswahl			intern Abteilung / Funktion extern			
45	Zentrale Dienste	Personal	Dr. Andres Schützendübel Tel.: 0234 54509 400 andres.schuetzenduebel@krebsregister.nrw.de	Austritt					intern Abteilung / Funktion extern			
46	Zentrale Dienste	Personal	Dr. Andres Schützendübel Tel.: 0234 54509 400 andres.schuetzenduebel@krebsregister.nrw.de	Betriebliche Eingliederung					intern Abteilung / Funktion extern			
47	Zentrale Dienste	Personal	Dr. Andres Schützendübel Tel.: 0234 54509 400 andres.schuetzenduebel@krebsregister.nrw.de	Diverse Personalprozesse					intern Abteilung / Funktion extern			
48	Zentrale Dienste	Haushalt & Controlling	Dr. Andres Schützendübel Tel.: 0234 54509 400	Diverse Standardprozesse					intern Abteilung / Funktion extern			